

Brüssel, den 29. Juli 2026
(OR. en)

12277/26

CLIMA 419
ENV 994
ENER 537
TRANS 524
SOC 533
FIN 1128
RESPR 33
COH 138
CADREFIN 346

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 5266 final
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 29.7.2026 zum Klima-Sozialplan Maltas, zur Finanzierung des Plans und zum Arbeitsprogramm für 2026-2032

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 5266 final.

Anl.: C(2026) 5266 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2026
C(2026) 5266 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29.7.2026

**zum Klima-Sozialplan Maltas, zur Finanzierung des Plans und zum Arbeitsprogramm
für 2026-2032**

(NUR DER MALTESISCHE UND DER ENGLISCHE TEXT SIND VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29.7.2026

zum Klima-Sozialplan Maltas, zur Finanzierung des Plans und zum Arbeitsprogramm für 2026-2032

(NUR DER MALTESISCHE UND DER ENGLISCHE TEXT SIND VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060¹, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union², insbesondere auf Artikel 110 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. November 2025 legte Malta der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2023/955 seinen nationalen Klima-Sozialplan (im Folgenden der „Plan“) vor. Nachdem die Kommission ihre Stellungnahme übermittelt hatte, legte Malta der Kommission am **19. Juni 2026** eine überarbeitete Fassung des Plans vor. In seiner endgültigen Fassung ging der Plan am **15. Juli 2026** ein, nachdem technische Korrekturen vorgenommen worden waren. Malta und die Kommission vereinbarten gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung eine Verlängerung der Frist für die Bewertung um einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten.
- (2) Der Plan wurde von Malta im Anschluss an eine öffentliche Konsultation gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/955 ausgearbeitet. Aus dem Plan geht hervor, dass Malta ein breites Spektrum einschlägiger Interessenträger konsultiert hat. Im Februar 2024 begannen auf nationaler Ebene Konsultationen unter Beteiligung von Ministerien und eingeladenen Einrichtungen. Im September 2024 fand eine breiter angelegte Konsultation statt, an der Regierungsvertreter, Wirtschaftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Jugendgruppen und regionale Gruppen teilnahmen. Im Juni 2025 fand schließlich eine öffentliche Konsultation statt, bei der die Öffentlichkeit die Möglichkeit hatte, zur Strategie für die Nutzung des Klima-Sozialfonds beizutragen und Feedback zu geben. Auf regionaler und lokaler Ebene wurde eine Informationsveranstaltung für die Gemeinderäte organisiert. Mehrere der im Rahmen der Konsultationen bereitgestellten Beiträge wurden in den Plan aufgenommen, wie in Abschnitt 1.3 beschrieben.
- (3) Malta sollte während der Umsetzung des Plans weiterhin mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Um zu gewährleisten, dass sich die

¹ ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj>.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

maßgeblichen Akteure den Plan zu eigen machen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen regionalen und lokalen Behörden und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der dort vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

- (4) Mit den Klima-Sozialplänen sollten die allgemeinen Ziele des mit der Verordnung (EU) 2023/955 eingerichteten Klima-Sozialfonds (im Folgenden der „Fonds“) verfolgt werden, indem die sozialen Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG³ aufgefangen werden und benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer unterstützt werden.
- (5) Der Plan enthält alle in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/955 aufgeführten Elemente. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Plans unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen für und der Mittelzuweisung an Malta bewertet.
- (6) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 steht der Plan mit den Informationen und den Verpflichtungen Maltas im Rahmen des Folgenden im Einklang: des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte, seiner kohäsionspolitischen Programme, seines Aufbau- und Resilienzplans, seines Gebäuderenovierungsplans, seines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und seines territorialen Plans für einen gerechten Übergang.
- (7) Der maltesische Plan setzt sich aus zwei Komponenten sowie aus Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 zusammen.
- (8) Die Komponente „Gebäudesektor“ umfasst zwei Investitionen, insbesondere die Verbesserung der Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energiequellen in öffentlichen Sozialwohnungssiedlungen und die Nachrüstung öffentlicher Sozialwohnungen zur Verbesserung der Energieeffizienz.
- (9) Die Komponente „Straßenverkehr“ umfasst zwei Investitionen, und zwar die Bereitstellung lokaler Mobilitätsdienste für benachteiligte Verkehrsnutzer und die Förderung der Nutzung von Elektrofahrzeugen durch benachteiligte Kleinstunternehmen.
- (10) Mit den Investitionen im „Gebäudesektor“ sollen benachteiligte Haushalte durch die Verbesserung von Energieeffizienz und Gesamtenergieeffizienz öffentlicher Sozialwohnungen unterstützt werden. Durch die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz dieser in öffentlicher Hand befindlichen Infrastrukturen möchte Malta eine direkte Wirkung auf die Energiearmut in benachteiligten Haushalten erzielen, die vom nationalen Programm für den sozialen Wohnungsbau profitieren, und die Auswirkungen abmildern, die die Aufnahme der Treibhausgasemissionen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG auf diese Haushalte haben wird.

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

- (11) Die Investitionen der Komponente „Gebäudesektor“ stehen im Einklang mit den Verpflichtungen Maltas im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie der Programme der Kohäsionspolitik. Die Komponente „Gebäudesektor“ soll zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele Maltas im Rahmen des aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan und der Klimaziele der Union für 2030 beitragen. Mit den Investitionen wird die Installation von Photovoltaikmodulen in Malta – möglicherweise durch Energiegemeinschaften – gefördert. Außerdem wirken sie sich auf die Grundsätze 19 und 20 der Europäischen Säule sozialer Rechte aus, indem sie den Zugang zu hochwertigem Wohnraum und essenziellen Dienstleistungen verbessern.
- (12) Die Komponente „Straßenverkehrssektor“ trägt zur Bekämpfung der Mobilitätsarmut und zur Abmilderung der Auswirkungen, die sich durch die Einbeziehung der Treibhausgasemissionen des Straßenverkehrssektors in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG ergeben, bei. Angesichts der starken Abhängigkeit Maltas von Privatfahrzeugen und seiner Insellage sind benachteiligte Verkehrsnutzer und benachteiligte Kleinstunternehmen von einem Anstieg der Transportkosten in besonderem Maße betroffen. Die Investitionen zur Förderung lokaler Mobilitätsdienste werden den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen für benachteiligte Verkehrsnutzer, insbesondere ältere Menschen, Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, verbessern. Durch die Investitionen zur Förderung der Verbreitung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur wird der Umstieg benachteiligter Kleinstunternehmen auf umweltfreundlichere Mobilitätslösungen erleichtert und ihre Anfälligkeit gegenüber Preissteigerungen bei fossilen Brennstoffen verringert. Die Investitionen werden somit dazu beitragen, die Voraussetzungen für eine schrittweise Verringerung der Abhängigkeit von regulierten Preisen für fossile Brennstoffe zu schaffen.
- (13) Die Investitionen der Komponente „Straßenverkehrssektor“ stehen im Einklang mit den Verpflichtungen Maltas im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie der Programme der Kohäsionspolitik. Sie tragen zur Einhaltung des Grundsatzes 20 der Europäischen Säule sozialer Rechte bei, indem sie den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen verbessern. Außerdem unterstützen sie den Übergang zu emissionsfreier Mobilität. Die Komponente soll zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele Maltas im Rahmen des aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan, der Klimaziele der Union für 2030 und der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität beitragen und zugleich einen gerechten Übergang für benachteiligte Verkehrsnutzer und Kleinstunternehmen unterstützen.
- (14) In dem Plan wird eine ausgewogene Verteilung zwischen der Komponente „Gebäudesektor“ und der Komponente „Straßenverkehrssektor“ vorgeschlagen. Benachteiligte Haushalte sind zunehmend von Energiearmut bedroht; in Malta könnte jedoch die Einbeziehung der Treibhausgasemissionen aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG erhebliche Auswirkungen haben, da dort eine starke Abhängigkeit von Privatfahrzeugen besteht und der Verkehr einen bedeutenden Anteil am Endenergieverbrauch hat. Die Zuweisung der Investitionsmittel für die einzelnen Komponenten stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen. Die Mittelzuweisungen sind auf bestimmte Gruppen ausgerichtet und stellen eine kohärente Antwort auf die sozialen Auswirkungen des ökologischen Wandels dar. Die Komponente „Gebäudesektor“ soll die Belastung benachteiligter Haushalte durch steigende Energiekosten verringern. Die

Komponente „Straßenverkehr“ zielt darauf ab, Verkehrsarmut zu mindern und benachteiligte Kleinstunternehmen, die steigenden Transportkosten ausgesetzt sind, zu unterstützen, und trägt gleichzeitig zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei, was im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen 2026 steht.

- (15) Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2023/955 stellt der Plan eine angemessene Antwort auf die sozialen Auswirkungen und die Herausforderungen dar, die sich für benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG, insbesondere für von Energiearmut oder von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte, ergeben. Am 22. November 2024 hat Malta Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG durch eine Änderung des maltesischen Klimaschutzgesetzes umgesetzt, mit dem die nachgeordnete Rechtsvorschrift 643.05 eingeführt wurde.
- (16) Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/955 und den Leitlinien in der Bekanntmachung C(2025) 880 der Kommission⁴ führte die Kommission eine Bewertung durch und kam zu dem Schluss, dass die im Plan vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen und keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ verursachen. Bei Maßnahmen und Investitionen, deren Auswirkungen auf die Umweltziele eine genaue Prüfung erfordern, wird die Einhaltung des Grundsatzes weiter sichergestellt, indem Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in die Etappenziele oder Zielvorgaben für solche Maßnahmen und Investitionen aufgenommen werden.
- (17) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) 2023/955 ist die von Malta vorgelegte Begründung unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten, die Auswirkungen auf die im Plan angegebenen Kosten haben könnten, für die geschätzten Gesamtkosten des Plans angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den auf nationaler Ebene erwarteten ökologischen und sozialen Auswirkungen.
- (18) Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/955 ist zu erwarten, dass die von Malta vorgeschlagenen Regelungen – einschließlich der Regelungen, mit denen eine Doppelfinanzierung durch den Fonds und andere Unionsprogramme verhindert werden soll – Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieses Fonds bereitgestellten Mittelzuweisung wirksam verhindern, aufdecken und beheben. Dies sollte durch die förmliche Benennung der Durchführungsbehörde sowie durch die Einrichtung des internen Kontrollsystems für den Plan vor der ersten Auszahlung sichergestellt werden.

⁴ Bekanntmachung der Kommission, Technische Leitlinien zur Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Verordnung über den Klima-Sozialfonds, C(2025) 880 final.

⁵ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

- (19) Die Bewertung gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) 2023/955 ergab, dass die von Malta vorgeschlagenen Etappenziele und Zielvorgaben in Anbetracht des Anwendungsbereichs, der Ziele und der förderfähigen Maßnahmen des Fonds effizient sind.
- (20) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/955 wird mit den von Malta vorgeschlagenen Regelungen die wirksame Überwachung und Durchführung des Plans sichergestellt, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans und der geplanten Etappenziele und Zielvorgaben sowie der entsprechenden Indikatoren. Die Regelungen für die Gewährung des Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden relevanten Daten sind angemessen, um eine wirksame Überwachung und Durchführung des Plans zu gewährleisten.
- (21) Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds ist, dass Malta die Etappenziele und Zielvorgaben für die Maßnahmen und Investitionen erreicht. Für jedes Etappenziel und jede Zielvorgabe wird ein Auszahlungswert festgesetzt. Im Hinblick auf Klarheit und Transparenz bei der Zahlung der Mittelzuweisungen aus dem Fonds sind die Indikatoren für die Messung des Erreichens der Etappenziele und Zielvorgaben und die entsprechenden Auszahlungswerte in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführt. Der Auszahlungswert ist der Geldbetrag, den die Kommission an den Mitgliedstaat zu zahlen hat, wenn sie zu der positiven Bewertung gelangt, dass das Etappenziel oder die Zielvorgabe im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme oder Investition in zufriedenstellender Weise erreicht wurde. Im Klima-Sozialplan werden die für seine Durchführung, Überwachung und Kontrolle eingerichteten Systeme beschrieben. Malta hat die Abteilung für Fondsmittel und Programme (Funds and Programmes Division, FPD), die dem für europäische Fonds zuständigen Ministerium untersteht, als Behörde für die Durchführung des Klima-Sozialfonds und die Unterzeichnung der Verwaltungserklärung zu jedem Zahlungsantrag benannt. Die Direktion für Innenrevision und Finanzermittlungen (Internal Audit and Investigations Directorate, IAID) – eine unabhängige Abteilung im Zuständigkeitsbereich des Büros des Premierministers – wird als für die Prüfung von Systemen und Vorgängen zuständige Prüfstelle benannt.
- (22) Für die Zwecke der Durchführung dieses Plans stellt dieser Beschluss einen mehrjährigen Finanzierungsbeschluss und ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für 2026-2032 im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar und enthält die erforderlichen Elemente für die jährlichen Mittelbindungen.

Positive Bewertung

- (23) Es ist erforderlich, die maximale Mittelzuweisung aus dem Fonds, die dem Plan gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/955 zugewiesen und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/955 bestimmt wird, festzulegen, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/955 in Tranchen zu zahlen ist, sobald Malta die einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (24) Die von Malta angegebenen geschätzten Gesamtkosten des Plans belaufen sich auf 60 599 503 EUR.
- (25) Der nationale Beitrag zu den geschätzten Kosten des Plans beläuft sich auf 15 189 480 EUR.

- (26) Malta legte der Kommission einen Plan vor, der die Kriterien des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 in zufriedenstellender Weise erfüllt, bei der Bewertung stellte die Kommission jedoch Schwachstellen in den internen Kontrollsystemen fest. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/955 ist Malta gehalten, vor der ersten Auszahlung die in Anhang III dieses Beschlusses aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen zur Behebung dieser im Plan enthaltenen Schwachstellen umzusetzen.
- (27) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglicher im Rahmen des Plans unterstützten Maßnahme oder Investition mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht vor.
- (28) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Plan mit der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Einklang steht. Es ist daher angezeigt, den Plan positiv zu bewerten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Bewertung des Klima-Sozialplans

- (1) Der Klima-Sozialplan (im Folgenden der „Plan“) für Malta, übermittelt am 27. November 2025 und in endgültiger Fassung vorgelegt am 19. Juni 2026, wird positiv bewertet.
- (2) Die Maßnahmen und Investitionen im Rahmen des Plans sowie der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Plans, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben sowie der einschlägigen Indikatoren für das Erreichen der geplanten Etappenziele und Zielvorgaben, sind in den Anhängen dieses Beschlusses aufgeführt.
- (3) Für jedes Etappenziel und jede Zielvorgabe wird ein Auszahlungswert festgesetzt. Der Auszahlungswert ist der Geldbetrag, den die Kommission an Malta zu zahlen hat, wenn sie zu der positiven Bewertung gelangt, dass das Etappenziel oder die Zielvorgabe im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme oder Investition in zufriedenstellender Weise erreicht wurde.
- (4) Auf Ersuchen der Kommission gewährt Malta der Kommission für Prüfungs- oder Kontrollzwecke uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten, die die Nachweise für die Erreichung der Etappenziele und Zielvorgaben in Bezug auf die Zahlungsanträge stützen, die Malta der Kommission gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/955 übermittelt hat.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

- (5) Die maximale Mittelzuweisung aus dem Klima-Sozialfonds für die Durchführung des Plans von 2026 bis 2032 wird auf 45 410 023 EUR festgelegt und wird mit Mitteln in Höhe von 10 404 293 EUR finanziert, die unter der Haushaltslinie 09 05 01 des Gesamthaushaltsplans der Union für die Jahre 2026-2027 eingestellt wurden, bzw. mit Mitteln in Höhe von 35 005 730 EUR, die unter

der Haushaltslinie 02 02 03 01⁶ des Gesamthaushaltsplans der Union für die Jahre 2028-2032 eingestellt wurden.

- (6) Der Plan wird gemäß Artikel 10a Absatz 8b, Artikel 30d Absatz 3 und Artikel 30d Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG zur Durchführung des Klima-Sozialfonds finanziert, und die Mittel gelten unbeschadet des Artikels 30d Absatz 4 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG als externe zweckgebundene Einnahmen für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (7) Die jährlichen Mittelzuweisungen zur Festlegung der Einzelmittelbindungen gemäß Anhang IV werden gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/955 ab dem 1. Januar 2026 zum Beginn jedes Haushaltsjahres bereitgestellt.
- (8) Die Zahlung der Mittelzuweisung nach Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 erfolgt nach Inkrafttreten der rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/955. Sie wird in Tranchen geleistet, die sich aus der Summe der Auszahlungswerte für die zufriedenstellend erreichten und in den bei der Kommission eingereichten Zahlungsanträgen aufgeführten Etappenziele und Zielvorgaben ergeben.
- (9) Die Auszahlung der Tranchen erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955.

Artikel 3

Mehrjähriger Finanzierungsbeschluss und mehrjähriges Arbeitsprogramm für den Plan

Der vorliegende Beschluss über die positive Bewertung des Plans stellt einen mehrjährigen Finanzierungsbeschluss und ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für die Durchführung des Plans von 2026 bis 2032 dar.

Artikel 4

Zusätzliche Maßnahmen zur Behebung von Schwachstellen im internen Kontrollsystem gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/955

Malta nimmt die in Anhang III aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen in den Plan auf, um Schwachstellen im internen Kontrollsystem zu beheben, und setzt diese Maßnahmen vor der ersten Auszahlung um.

Artikel 5

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Malta gerichtet.

Brüssel, den 29.7.2026

*Für die Kommission
Roxana MÎNZATU
Exekutiv-Vizepräsidentin*

⁶ Vorläufiger Eingliederungsplan bis zur Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2028-2034.